

VEREINBARUNG
ÜBER DIE VERMITTLUNG TOURISTISCHER LEISTUNGEN
ÜBER EINE INTERNETPLATTFORM
MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONS- UND RESERVIERUNGSSYSTEM

Zwischen

der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Rheinweg 30
65375 Oestrich-Winkel

- nachstehend „die RTKT“ –

Und

Name/Firmenbezeichnung

Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Leistungsträger“ –

§ 1

**Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen,
Aufhebung früherer Vereinbarungen**

(1) Die **RTKT** ist auf der Grundlage von den Vereinbarungen zwischen der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH einerseits und der Romantischen Rhein Tourismus GmbH andererseits Unterlizenznehmer der Informations- und Buchungssoftware Deskline 3.0 der Firma feratel. Die RTKT als Destinationsmarketing-Organisation bietet wiederum zur besseren und effektiveren Vermarktung und Durchführung touristischer Leistungen im Rheingau das System den Rheingauer Kommunen zur Verwendung in den Tourist-Informationen an.

Die vorgenannten Verträge regeln den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt - und können auf der Website unter www.rheingau.com/deskline eingesehen werden.

(2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend die Mitwirkung des Leistungsträgers am System Deskline 3.0 hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der RTKT vermittelt werden.

(3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben insbesondere auch alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.

(4) Auf die gesamten Rechts- und Vereinbarungsbeziehungen zwischen der RTKT und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 2

Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

(1) Der Leistungsträger ist frei in der Entscheidung, welche inlandtouristischen Angebote er zur Vermittlung in das System einstellt. Zur Vermittlung über das System sind insbesondere vorgesehen: Unterkunftsangebote, Pauschalangebote, Gästeführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Sehenswürdigkeiten,

Beförderungsleistungen, Restaurationsleistungen, Leistungen von Seilbahnen und sonstige inlandstouristischen Leistungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Leistungen des Leistungsträgers besteht jedoch nicht. Die RTKT kann der Aufnahme bestimmter Angebote insbesondere dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der RTKT nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere dann, wenn es sich objektiv nicht um inlandstouristische Leistungen handelt oder wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der RTKT verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der RTKT und dem Leistungsträger widerspricht.

(3) Nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften kann der Leistungsträger seine zur Vermittlung in das System eingestellten Angebote jederzeit ändern, ergänzen, erweitern oder einschränken. Bezüglich Unterkunftsangeboten gilt dies jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Art und Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente.

(4) Der RTKT bleibt es jedoch vorbehalten, einseitig Regelungen einzuführen, welche die Einstellung bestimmter Angebote, deren Inhalte oder Darstellungen ausschließen oder beschränken, wenn solche Regelungen zur Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung oder aus den Gründen erforderlich sind, die nach § 1 Abs. 2 einen Widerspruch gegen die Aufnahme rechtfertigen würden.

§ 3

Stellung der RTKT

(1) Hinsichtlich der Internetauftritte der RTKT ist diese ausschließlich Herausgeberin und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Dienste-Anbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Ausgenommen eigener Pauschalangebote, bei denen die RTKT ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die RTKT bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im **Buchungsfalle nicht Vertragspartner des Gastes**. Entsprechendes gilt für etwaige sonstige eigene Angebote der RTKT soweit diese beim Angebot ausdrücklich als Anbieter oder Veranstalter bezeichnet ist.

(3) Soweit der Leistungsträger gewerblicher Beherbergungsbetrieb oder Privatvermieter ist und über den Internetauftritt der RTKT und den Rheingauer Kommunen Unterkünfte vermarktet, ist die RTKT insbesondere auch **nicht** Vertragspartner des Leistungsträgers und/oder des Gastes im Rahmen des Gastaufnahmevertrages. Hiervon ausgenommen sind vertragliche Vereinbarungen oder Buchungen, welche die RTKT ausdrücklich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt, insoweit insbesondere Unterkunftsbuchungen oder Buchungen sonstiger Leistungen, die vertragliche Leistungen von Pauschalangeboten (im Sinne der gesetzlichen Definition einer Pauschalreise) sind.

(4) Die RTKT ist Vermittler und Handelsvertreter des Gastgebers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der RTKT (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in den örtlichen Tourist Informationen) vermittelt.

(5) Die RTKT übermittelt die Angebote der Leistungsträger mittels bestehender Geschäftsbesorgungsverträge an die entsprechende Tourist-Information und/oder Kommune vor Ort des Leistungsträgers zur Buchung im Backend bzw. Ausspielung auf deren Website.

§ 4

Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers in das System nur für Leistungsträger bzw. Gewerbebetriebe, Privatvermieter, Selbstständige und solche Anbieter, die entweder ihren Wohn- oder Geschäftssitz im geographischen Zuständigkeitsbereich der RTKT haben, in diesen geographischen Zuständigkeitsbereich eine Unterkunft an Urlaubsgäste, Geschäftsreisende oder sonstige vorübergehende Gäste ständig vermieten oder im geographischen Zuständigkeitsbereich eine anderweitige gewerbliche Tätigkeit in Form inlandstouristischer Angebote tatsächlich als operative Tätigkeit betreiben. Unternehmen oder Privatpersonen mit nur formellen Niederlassungen oder Filialen ohne operative Tätigkeit („Briefkastenfirmen“) haben keinen Anspruch auf Mitwirkung.

(2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträgern, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte

Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

§ 5

Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

(1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die RTKT schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.

(2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheberrechten, Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die RTKT nicht verpflichtet.

(3) Der Leistungsträger erklärt mit dem Abschluss im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung verbindlich, dass er an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Formularen), welche er der RPT, der Romantischen Rhein Tourismus GmbH und dem Stützpunkt RTKT zur Nutzung, Verwendung und Weitergabe im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zur Verfügung stellt (insbesondere in das System einstellt) als Urheber oder Nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, die zur vertragsgegenständlichen Wiedergabe und Verwendung erforderlichen Rechte hat. Bezüglich geschützter **Werke** erklärt und versichert er das Vorliegen der Zustimmung der entsprechenden Berechtigten. Im Falle von Videos, Filmen und Bildern sichert er zu, dass erforderliche Zustimmungen abgebildeter Personen vorliegen. Der Leistungsträger stellt die RPT und die Romantischer Rhein Tourismus GmbH (diese im Sinne einer Vereinbarung zu Gunsten Dritter) und den Stützpunkt RTKT selbst von jedweden berechtigten Ansprüchen Dritter frei, welche an diese aufgrund nicht vorliegender, nicht ausreichender oder rechtsfehlerhafter Rechte, Zustimmungen oder Genehmigungen der Verwendung und Weitergabe durch den Leistungsträger gerichtet werden.

(4) Der Leistungsträger hat, insbesondere bei aus mehreren touristischen Hauptleistungen zusammengesetzten Angeboten (beispielsweise Bahnticket und Unterkunft) eigenverantwortlich und gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung zu überprüfen, ob es sich bei dem Angebot um eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB handelt.

(5) Soweit sich das Angebot des Leistungsträgers als Pauschalreise im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellt, obliegt es **ausschließlich dem Leistungsträger**, sich über die für dieses Pauschalangebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zu den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach den §§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und die Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Kundengeldabsicherung wird auf die nachfolgenden Bestimmungen in § 6 verwiesen.

(6) Die Bestimmungen in Abs. 4 gelten entsprechend, soweit sich die Tätigkeit des Leistungsträgers mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 am 01.07.18 als so genannte „verbundene Reiseleistungen“ darstellen.

(7) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.

(8) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.

(9) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

§ 6

Versicherungen des Leistungsträgers

(1) Bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung des Anbieters von Pauschalreisen hinsichtlich der so genannten Kundengeldabsicherung gilt:

- a) Soweit sich die Angebote und Leistungen des Leistungsträgers als Pauschalreisen im Sinne der Definition von Gesetz und Rechtsprechung darstellen und demgemäß der Leistungsträger als Reiseveranstalter auftritt, ist er im Sinne einer selbstständigen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der RTKT, unabhängig von seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung, verpflichtet, den Bestimmungen der Kundengeldabsicherung gem. § 651k BGB nachzukommen.

- b) Im Hinblick darauf, dass die RTKT als Vermittler von Pauschalangeboten des Leistungsträgers gegenüber dem Gast für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung unmittelbar haftet, hat der Leistungsträger die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen der RTKT bei Vereinbarungsabschluss oder unverzüglich danach nachzuweisen.
- c) Dieser Nachweis kann unterbleiben, wenn der Leistungsträger die Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins in der einzig legalen Weise dadurch umgeht, dass er vom Gast keinerlei Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf den Preis eines Pauschalangebots erhebt und demnach die gesamte Zahlung durch entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Gast, insbesondere im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen, erst zum Aufenthaltsende zahlungsfällig stellt.
- d) Kommt der Leistungsträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung nicht nach, kann die RTKT entweder die entsprechenden Angebote im System sperren bzw. aus der konventionellen Vermittlungstätigkeit ausschließen oder die Vereinbarung im Wege einer außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung kündigen. Die entsprechende Sperrung kann ohne Vorankündigung oder Abmahnung des Leistungsträgers erfolgen. Für Form, Frist und Voraussetzungen einer diesbezüglichen außerordentlichen Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung entsprechend.

(2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend, soweit die Tätigkeit des Leistungsträgers nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 mit deren Inkrafttreten ab dem 01.07.18 als „verbundene Reiseleistungen“ anzusehen sind und der Leistungsträger nach Maßgabe dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen als Anbieter verbundener Reiseleistungen zur Durchführung der Kundengeldabsicherung verpflichtet ist.

(3) Für Personen- und Sachschadenversicherungen des Leistungsträgers gilt:

- a) Die RTKT empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse dringend, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
- b) Die RTKT kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert. Dies gilt insbesondere für die Vermarktung von Pauschalangeboten hinsichtlich des Nachweises des Abschlusses einer Personen- und Sachschaden-Versicherung für Reiseveranstalter.
- c) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die RTKT durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle Leistungsträger der RTKT geschieht.

§ 7

Besondere Verpflichtungen für Gastgeber

(1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Gastgeber" genannt.

(2) Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen **obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden**, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.

(3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.

(4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.

(5) Für Klassifizierungen gilt:

- a) Der Gastgeber ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der anerkannten Klassifizierungssysteme des DTV und des DEHOGA verantwortlich. Die RTKT ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Gastgeber.

- c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.
- d) Begriffsangaben (z.B. „Hotel“, „Gasthof“, „Gästehaus“) haben entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungssysteme, soweit dort nicht vorhanden den Begriffsbestimmungen der Touristischen Informationsnorm, zu erfolgen.
- e) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Höherstufungen erfolgen seitens der RTKT erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klassifizierungsurkunde und von Seiten der Klassifizierungssysteme alle Voraussetzungen zur Angabe der jeweiligen Klassifizierung vorliegen. Demnach werden Klassifizierungsangaben aufgrund bloßer Ankündigungen der Klassifizierungsstelle oder von Klassifizierungspersonen oder einer vorläufigen Mitteilung von Klassifizierungsergebnissen nicht im System vorgenommen.
- f) Es werden Klassifizierungen nach den Klassifizierungssystemen des DTV bzw. des DEHOGA im System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit aufgenommen und angegeben. Die Aufnahme weiterer Klassifizierungen liegt im Ermessen der RTKT. Ein Rechtsanspruch des Gastgebers bezüglich der Aufnahme solcher weiteren Klassifizierungen besteht nicht.
- g) Unbeschadet der Verpflichtung des Gastgebers zur Pflege der klassifizierungsrelevanten Stammdaten ist die RTKT nach mit begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, solche selbst vorzunehmen, wenn die Angaben offenkundig gegen die Klassifizierungsregelungen verstoßen oder einen Wettbewerbsverstoß begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Klassifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur von der RTKT in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Gastgeber vorgenommen werden.
- h) Die Klassifizierungsangaben haben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insbesondere und ausschließlich nach der zwischen den Verbänden DTV und DEHOGA im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung zur Doppelklassifizierung zu erfolgen. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist im Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und der RTKT auch dann maßgeblich, wenn die zwischen dem Leistungsträger und den Verbänden bzw. ihren Lizenznehmern abgeschlossenen Verträge noch eine andere Klassifizierung erlauben, als nach dem vorbezeichneten Abkommen.

§ 8

Urheber- und Kennzeichenrechte;

Pflicht zur Verlinkung und Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der RTKT selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der RTKT.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet kein Recht des Leistungsträgers zur Nutzung außerhalb des Gastgeberverzeichnis bzw. des Internetauftritts der RTKT (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der RTKT abgeschlossen wurde.
- (3) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der RTKT ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der RTKT anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (4) Der Leistungsträger kann, sofern er einen eigenen Webauftritt betreibt, eine Verlinkung auf den Deskline-Datensatz der RTKT vornehmen oder den bereitgestellten Buchungslink einbauen.
- (5) Der Leistungsträger gestattet der RTKT für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der RTKT. Diese Zustimmung gilt für Verwendung in Internetauftritten, sozialen Medien, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an überregionale Inlandtourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der RTKT die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die RTKT von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei.

§ 9

Gestaltungsrechte der RTKT

- (1) Der RTKT bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt der RTKT vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.

(2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.

(3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.

(4) Insbesondere ist es der RTKT jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, ihrer Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.

(5) Suchmaschinenfunktionen kann die RTKT nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträgern führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

§ 10

Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten (nicht-personenbezogene Daten)

(1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel Deskline 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 24 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:

(2) Der Leistungsträger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages rechtsverbindlich, folgende Leistungen des feratel Reservierungs-Systems für die Stammdatenpflege (nicht – personenbezogene Daten) in Anspruch zu nehmen:

- Eigene Datenpflege mit **Web-Client**

(3) Der RTKT bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der RTKT die entsprechenden Angaben zu machen.

(4) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungsträgers sind gegenüber der RTKT zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der RTKT.

(5) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die RTKT berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt.

Bei wiederholten Verstößen ist die RTKT berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.

(6) Der Leistungsträger ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten ausschließlich und vollumfänglich selbst verantwortlich.

Die RTKT trifft in diesem Fall keinerlei Verpflichtungen zur Kontrolle und/oder zur Berichtigung von Fehlern. Der Leistungsträger haftet gegenüber dem User und der RTKT für von ihm zu vertretende Folgen einer fehlerhaften oder nicht tagesaktuellen Datenpflege.

(7) Der Leistungsträger ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Inhalte seiner Daten, insbesondere Texte, Bilder, Logos und sonstige Inhalte den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen und er an sämtlichen schutzfähigen Inhalten als Urheber oder nutzungsberechtigter sämtliche Rechte hat, welche für die Darstellung seiner Angebote und den Vertrieb über das System erforderlich sind. Der Leistungsträger hat die RTKT von begründeten Ansprüchen freizustellen, welche an diese als Herausgeber bzw. Betreiber von Internetauftritten aufgrund von Verstößen des Leistungsträgers gegen diese Verpflichtungen gerichtet werden können.

(8) Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:

- a) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 4 kann die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 7 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/ Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten der RTKT gesperrt und/oder deren Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit eingestellt werden.
- b) Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die RTKT entsprechend den Regelungen in Abs. 4 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
- c) Die RTKT kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

§ 11

Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

(1) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise nicht höher sein dürfen, als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume mit denen er im Urlaubsmagazin oder in anderen Printmedien der RTKT oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine Änderung in den entsprechenden Printmedien erfolgt.

(3) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preisermäßigungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht, soweit Preisermäßigungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.

(4) Gelten für den Leistungsträger verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.

(5) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der RTKT beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

§ 12

Kontingente

(1) Der Leistungsträger stellt der RTKT und der entsprechenden Kommune für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.

(2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden. Dies bedeutet, dass nicht ausschließlich oder überwiegend Unterkünfte einer niedrigeren Kategorie oder Preisklasse in das System zur Vermittlung eingestellt werden dürfen, sondern nach Verfügbarkeit jeweils auch Unterkünfte der oberen Leistungs- und Preiskategorie zur Vermittlung eingestellt werden müssen.

(3) Die RTKT bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.

(4) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.

(5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Der

RTKT bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.

(6) Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

§ 13

Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes bei Verträgen über Unterkünfte, Pauschalangeboten und sonstigen Leistungen

(1) Die nachfolgenden Regelungen ab Abs. (2) **gelten insgesamt nicht**, soweit zwischen dem Leistungsträger und der RTKT im Einzelfall vereinbart ist, dass der Leistungsträger für bestimmte Angebote oder sämtliche Angebote, die über das System vermittelt werden, mit der entsprechenden Funktionalität des Systems eigene Regelungen für Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes, entweder in Form separater Bedingungen oder als Bestandteil eigener Geschäftsbedingungen, einstellt.

(2) Ist eine solche Vereinbarung über die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen mit dem Leistungsträger ausdrücklich getroffen worden, so gilt diese ausschließlich für die Einbeziehung **eigener Regelungen des Leistungsträgers in den Onlinebuchungsablauf** mit der Funktionalität des Systems. Mit einer solchen Vereinbarung wird demnach keine Verpflichtung der RTKT begründet, auch bei Vermittlungen und Buchungen über konventionelle Buchungswege (Brief, Fax, Telefon, Buchungen im Ladenlokal der Tourist-Information) Vorkehrungen für die entsprechende Vereinbarung solcher besonderen Regelungen im Rahmen der Vermittlungstätigkeit der RTKT zu treffen, dem Gast solche Regelungen mitzuteilen, zu übermitteln oder im Ladenlokal vorrätig zu halten.

(3) Im Einzelnen gilt:

- a) Der Leistungsträger ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die in das System eingestellten Regelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.
- b) Die RTKT ist zu keinerlei Prüfung, Beratung, Hinweise oder Korrekturen in Bezug auf solche vom Leistungsträger in das System und den Onlinebuchungsablauf eingestellten Regelungen verpflichtet.
- c) Die RTKT kann jedoch entsprechende Beanstandungen vornehmen. Sind diese fachlich begründet, so ist der Leistungsträger verpflichtet, eine Streichung und/oder Änderung unzulässiger Regelungen vorzunehmen. Folgt der Leistungsträger nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist der Aufforderung zur Änderung nicht, ist die RTKT berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre eigenen entsprechenden Gastaufnahmebedingungen in den Onlinebuchungsablauf der Angebote des Leistungsträgers einzubeziehen. Sie muss in diesem Fall die eigenen Regelungen des Leistungsträgers nur dann und erst dann wieder in das System einstellen, wenn der Leistungsträger hierzu eine rechtskonforme Fassung seiner eigenen Regelungen übermittelt.
- d) Wird die RTKT aufgrund eigener Regelungen des Leistungsträgers von Wettbewerbsvereinigungen oder Verbraucherschutzvereinigungen auf Unterlassung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, mit sofortiger Wirkung die eigenen Regelungen des Leistungsträgers herauszunehmen und ihre eigenen Regelungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Onlinebuchungsablauf solange einzustellen. Die RTKT ist in diesem Falle nicht verpflichtet, mit der abmahnenden Stelle einen Rechtsstreit über die Zulässigkeit der eigenen Regelungen des Leistungsträgers aufzunehmen. Sie kann diesbezüglich nach Einholung der Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters eine entsprechende Unterlassungserklärung gegenüber der abmahnenden Stelle abgeben. Sie ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die beanstandeten Regelungen erneut in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, sondern nur solche Regelungen, welche den Beanstandungen und der abgegebenen Unterlassungserklärung Rechnung tragen.
- e) Im Falle einer Beanstandung nach d) hat der Leistungsträger der der RTKT die Beträge zu ersetzen, welche diese nach Gesetz und Rechtsprechung an die abmahnende Stelle bezahlen muss („Abmahngebühren“ bzw. Aufwendungsersatz). Entsprechendes gilt für die Kosten, die die RTKT durch eine fachlich qualifizierte Beratung im Bezug auf die Abmahnung entstehen.

(4) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom **Gastaufnahmevertrag bei Verträgen über Unterkünfte** bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des **vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises** einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.

(5) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

(6) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**

- a) **bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück 90%**
- b) **bei Übernachtung/Frühstück 80%**
- c) **bei Halbpension 70%**
- d) **bei Vollpension 60%**

des vereinbarten Gesamtpreises.

(7) Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast **nicht ungünstiger** als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.

(8) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von der RTKT keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsaufbau bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.

(9) Der Leistungsträger ist berechtigt, **zu Gunsten des Gastes** bzw. des Auftraggebers von den vorstehenden Regelungen abzuweichen, insbesondere dem Gast bzw. Auftraggeber kostenlose Rücktrittsrechte einzuräumen und/oder im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise auf die Geltendmachung von Stornokosten ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden.

(10) Die RTKT kann einseitig und ohne dass es einer Zustimmung des Leistungsträgers bedarf, nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung pauschalierte Stornobedingungen in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.

(11) Bei Leistungen des Leistungsträgers, die rechtlich weder als Gastaufnahmeverträge, noch als Pauschalangebote einzustufen sind, obliegt es ausschließlich dem Leistungsträger selbst, Kündigung, Stornierung oder Rücktritt des Gastes entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln und die entsprechenden Konditionen mit dem Gast vertraglich, insbesondere durch entsprechende Geschäftsbedingungen, zu gestalten. Die RTKT ist diesbezüglich zu einer rechtlichen Beratung des Leistungsträgers weder berechtigt, noch verpflichtet.

(12) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Die RTKT und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der RTKT eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten.

(13) Die RTKT und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

§ 14

Buchungsabwicklung

(1) Die RTKT tritt gegenüber dem Gast **als Vermittler** und damit als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.

(2) Die RTKT kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.

(3) Die RTKT ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

(4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die RTKT in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.

(5) Die Buchungsabwicklung gliedert sich in folgende 2 Varianten:

- a) Der Buchungsinteressent nimmt ausschließlich eine unverbindliche Anfrage an den Leistungsträger vor. Der Leistungsträger selbst, die RTKT oder die Kommune als dessen Vermittler unterbreitet dem Gast entweder ein verbindliches Angebot über die gewünschte Leistung oder teilt ihm die verfügbaren Preise und Leistungen, die seinen Wünschen entsprechen mit der Aufforderung mit, gegebenenfalls eine entsprechende verbindliche Buchung nach dieser Verfügbarkeitsauskunft vorzunehmen.
- b) Der Gast nimmt über das System eine verbindliche Buchung vor, die auf der Grundlage des vom Leistungsträger in das System eingestellten Kontingentes dem Gast sofort verbindlich bestätigt wird und demnach sofort zum einem für den Gast und den Leistungsträger verbindlichen Vertragsabschluss führt (Buchung in Echtzeit).
- c) Die RTKT ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Nachricht im System, die der Leistungsträger beim Login auf der System-Startseite sieht, oder per E-Mail berechtigt, ohne Zustimmung des Leistungsträgers die Buchungsfunktionalitäten dahingehend zu ändern, dass unverbindliche Anfragen sowie Buchungen auf Anfrage nicht mehr möglich sind, sondern das System ausschließlich direkt und unmittelbar buchbare Unterkünfte entsprechend lit. c) darstellt.

(6) Die Entscheidung darüber, in welcher der zwei in Abs. 5 genannten Buchungsvarianten der Leistungsträger seine jeweiligen Angebote buchbar machen will, liegt nach Maßgabe des Änderungsvorbehalts und bis zur Ausübung dieses Änderungsrechts durch die RTKT, beim Leistungsträger. Eine entsprechende Änderung dieser Buchbarkeit eines bestimmten Angebots hat vom Leistungsträger gegenüber der RTKT jedoch mit einer Vorankündigungsfrist von 10 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt eine Ankündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die RTKT berechtigt, das jeweilige Angebot weiter nach Maßgabe der ursprünglichen Festlegung des Leistungsträgers zur Buchbarkeit des betreffenden Angebots zu vermitteln.

(7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen und davon, ob und zu welchem Zeitpunkt die RTKT die Buchungsfunktionalitäten dahingehend ändert, dass über das System nur noch verbindliche Buchungen nach Abs. 5 lit. b) entgegengenommen werden, gilt:

- a) Die RTKT ist berechtigt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit bei verbindlichen mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Buchungswünschen von Gästen die entsprechende Buchung für den Gast verbindlich im System entsprechend der hinterlegten bzw. nach Belegungsplan verfügbaren Kontingente vorzunehmen.
- b) Im Falle entsprechender Buchungen ist die RTKT ausschließlich als Vermittlerin tätig und demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die RTKT haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.
- c) Sobald und soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Provisionspflicht für von der RTKT vermittelte Buchungen besteht, sind auch entsprechende Vermittlungsvorgänge durch die RTKT, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorgenommen werden, nach der jeweils gültigen Provisionsliste und den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verprovisionieren.

§ 15

Anbindung der Internetplattform der RTKT an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

(1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:

- a) Der Leistungsträger stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Weiterleitung seiner nichtpersonenbezogenen Daten an die in der Anlage 1 zum Vertrag aufgeführten / gekennzeichneten Plattformen und Buchungssysteme zu.
- b) Soweit dem Leistungsträger über die Funktionalitäten des Systems die Möglichkeit eröffnet ist, selbst die entsprechende Weiterleitung seiner nicht-personenbezogenen Daten an bestimmte für Internetplattformen bzw. Buchungssysteme die Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen, liegt es ausschließlich im Ermessen des Leistungsträgers, diese Freischaltung vorzunehmen oder abzustellen. Entsprechende Verpflichtungen des Stützpunkts bestehen in diesem Fall nicht. Für Freischaltung bzw. Abschaltung und die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Folgen ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich.
- c) Hinsichtlich der Weiterleitung der nicht-personenbezogenen Daten des Leistungsträgers an Internetplattform und Buchungssysteme, bei denen die Funktionalität einer Freischaltung bzw. Abschaltung durch den Leistungsträger selbst nicht besteht gilt, dass der Leistungsträger von Veränderungen entsprechend der Auflistung in Anlage 1 dieses Vertrages vom Stützpunkt unterrichtet wird. Der Leistungsträger kann der entsprechenden Freischaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt die Zustimmung als erteilt und ist für den Leistungsträger für eine Laufzeit von zwölf Monaten ab der erfolgten Mitteilung bindend. Ein Widerspruch nach Ablauf der Frist wirkt demnach erst für den Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten. Ohne Widerspruch erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten eine weitere Verlängerung für weitere zwölf Monate.

- d) Mit der entsprechenden Zustimmung ermächtigt der Leistungsträger die RTKT zur Weiterleitung seiner nichtpersonenbezogenen Daten und zur Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Angebote auf/in diesen anderen Internetplattform bzw. Buchungssystemen.

(2) Die Leistung der RTKT besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.

(3) Die RTKT übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

(4) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der RTKT, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.

(5) Der Leistungsträger ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der RTKT selbst betriebene System.

(6) Die RTKT haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Übermittlung von nicht-personenbezogenen Daten, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

§ 16

Bewertungen

(1) Eine Darstellung auf den Websites und Portalen der RTKT erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen aller relevanten Plattformen. Hierzu setzt die RTKT auf eine marktgängige Bewertungssuchmaschine, die im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Leistungsträgers wird im System erst ab dem Vorliegen von mindestens 10 Bewertungen angezeigt.

(2) Die RTKT übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder durch die Bewertungssuchmaschine falsch zugewiesenen Bewertungen, es sei denn, eine falsche Zuweisung wäre durch die RTKT vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der RTKT obliegt diesbezüglich keine Überprüfungspflicht. Es obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, die ihn bzw. seinen Betrieb betreffenden Zuweisungsfehler zu überprüfen und hiervon der RTKT gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Bewertungen unterliegen dem Recht der freien Meinungsäußerung und können daher subjektiven Charakter aufzeigen. Die RTKT schreibt jeden Gast, der online über die Plattformen der RTKT bucht, zwei Tage nach Abreise an und bittet um eine Bewertung für den gebuchten Leistungsträger.

(4) Bei aus Sicht des Leistungsträgers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen ist das Portal verantwortlich, auf welchem die Bewertung verfasst wurde. Für Bewertungen, die direkt über die Seiten der RTKT erstellt werden, erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Leistungsträgers. Diese Bewertungen werden nur gelöscht, wenn

- a) Leistungen bewertet wurden, die vom Leistungsträger gar nicht angeboten werden (z.B. Schwimmbad, Aufzug),
- b) der Leistungsträger glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat,
- c) wenn der Leistungsträger nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält.

(5) Stellt der Leistungsträger selbst – oder ein Auftraggeber in dessen Auftrag oder mit dessen Einverständnis – eine Bewertung ein, so wird diese gelöscht. Im Wiederholungsfalle kann die RTKT die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach vorangegangener Abmahnung entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung außerordentlich fristlos oder befristet kündigen. Die RTKT kann unbeschadet dieses Kündigungsrechts für jeden Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Berufung des Leistungsträgers auf einen Fall der fortgesetzten Handlung) den Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. € 500,- geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt in diesem Fall vorbehalten.

§ 17

Beiträge, Umlage, Provision

(1) Bezüglich der vom Leistungsträger an den Stützpunkt zu bezahlenden Provisionen wird auf die Anlage 2 zu diesem Vertrag verwiesen, welche Bestandteil des Vertrages ist.

(2) Hinsichtlich einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Entgelte durch den Stützpunkt gilt die Bestimmung über die Erhöhung der Kosten für die Pflege von nicht-personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 18

Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen und bei Pauschalreiseverträgen

(1) Die RTKT eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Gastgeberverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, bei **Gastaufnahmeverträgen** die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 15 % zu erheben. Ansonsten sehen diese Gastaufnahmebedingungen vor, dass die Restzahlung des Gastes zum Aufenthaltsende durch direkte Zahlungen an den Gastgeber vor Ort zahlungsfällig wird. Dem Gastgeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall abweichende Vereinbarungen über die Anzahlung und/oder die Restzahlung zu treffen.

(2) Ansonsten gilt bezüglich der Höhe einer vom Leistungsträger gewünschten Vereinbarung zur Anzahlung:

(3) Bei Buchungen über das System wird dem Leistungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine entsprechende Höhe, der von ihm gewünschten und mit dem Gast zu vereinbarenden Anzahlung, einzustellen.

(4) Für die entsprechende Festlegung der Anzahlungshöhe ist ausschließlich der Leistungsträger selbst verantwortlich. Die RTKT ist zu einer entsprechenden Beratung weder berechtigt, noch verpflichtet. Der Leistungsträger hat bei der Festlegung der Anzahlungshöhe die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung zu berücksichtigen und sich insoweit gegebenenfalls fachlich entsprechend beraten zu lassen.

(5) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass nach aktueller Lage von Gesetz und Rechtsprechung bei Angeboten, die sich rechtlich als Pauschalreise darstellen, eine Anzahlung nur gegen Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins gefordert oder angenommen werden darf und die Anzahlung 15% des Reisepreises nicht übersteigen darf.

(6) In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die RTKT ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.

(7) Die RTKT haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

§ 19

Haftung, Unterrichtungspflicht des Gastgebers

(1) Die RTKT haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der RTKT in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

(2) Der Leistungsträger stellt die RTKT von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der RTKT beruht.

(3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der RTKT. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.

(4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.

(5) Die RTKT wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.

(6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die RTKT von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

§ 20

Geschäftsbedingungen der RTKT

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung und die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Onlinebuchungsablauf gelten nicht, wenn zwischen der RTKT und dem Leistungsträger im Einzelfall ausdrücklich die Verwendung eigener Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers und deren Einbeziehung in den Onlinebuchungsablauf vereinbart sind. Im Falle einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen in § 13 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.

(2) Die RTKT kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.

(3) Die aktuellen Fassungen der Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen und der Reisebedingungen für Pauschalangebote sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt. Die Aktualisierung dieser Geschäftsbedingungen obliegt ausschließlich der RTKT. Der Leistungsträger hat das Urheberrecht der Urheber dieser Geschäftsbedingungen und das entsprechende Benutzungsrecht der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH bzw. der Region und der RTKT zu beachten. Der Leistungsträger ist demnach nicht berechtigt, diese Geschäftsbedingungen außerhalb der Mitwirkung am Onlinebuchungssystem nach den Bestimmungen dieses Vertrages für eigene Vertriebszwecke, insbesondere den Vertrieb seiner Leistungen über einen eigenen Internetauftritt oder seiner eigenen konventionellen Vermarktungstätigkeit (Brief, Fax, Telefon, E-Mail) ganz oder auszugsweise zu verwenden. Im Rahmen der ihm gestatteten Verwendung nach diesem Vertrag steht ihm kein Bearbeitungsrecht an diesen Bedingungen zu.

(4) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die RTKT die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach den aktuellen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.

(5) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.

(6) Die RTKT kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.

(7) Soweit Unterkunftskontingente von der RTKT im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die RTKT als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann die RTKT die Inanspruchnahme von Kontingenten in einer speziellen „Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen der RTKT“ regeln.

§ 21

Eigentümerwechsel

(1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der RTKT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der RTKT gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die RTKT von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

§ 22

Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum des Kalenderjahres, beginnend mit dem 01.01.2019. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres ist ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Buchungen, die nach dem 1.1.2019 erfolgen.

Für die Zusammenarbeit, die Buchungen und die Entgelte bis zum 31.12.2018 gelten die bisher zwischen den Vertragsparteien vereinbarten bzw. praktizierten Konditionen weiter, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger oder die RTKT die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.

(3) Die RTKT kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der RTKT und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- b) erhebliche Leistungsmängel
- c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
- d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
- e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der RTKT oder von Dritten
- f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
- g) Konzessionsverlust
- h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der RTKT zu schädigen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.

(5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der RTKT ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

(6) Anstelle einer Kündigung kann die RTKT bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Gastgeberverzeichnisses/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.

(7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:

- a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten nicht-personenbezogenen Daten, so ist die RTKT berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers für 4 Wochen zu sperren.
- b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die RTKT selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die RTKT berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen nicht-personenbezogenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
- c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der RTKT zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der RTKT bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.

(8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der RTKT – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungsplattformen) im Rückstand ist.

(9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der RTKT, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

§ 23

Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

§ 24

Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die **Anlage 4 „Anlage Auftragsdatenvereinbarung“**.

§ 25

Gerichtsstand; Sonstiges

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der RTKT, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.

(3) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Anlagen vollständig erhalten zu haben.

Newsletter

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die RTKT mich per E-Mail über Angebote, Aktionen und Wissenswertes informiert. Ich kann meine Einwilligung jederzeit widerrufen.

_____, _____
Ort, Datum

_____, _____
Ort, Datum

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Leistungsträger

Anlage 1: Vertriebspartner

Anlage 2: Vereinbarung zu Provisionen

Anlage 3: Aktuelle Fassung der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen

Anlage 4: Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung

Anlage 1: deskline®-Vertriebspartner

Die Zusammenstellung der Channels verändert sich ständig (Wegfall bestehender Channels, Hinzukommen neuer Channels). Eine Garantie für die Ausspielung oder ein Anspruch darauf besteht nicht.

1. Vertriebspartner

Portal	Affiliates
E-domizil	1golf.eu
E-domizil	bestfewo
E-domizil	Ciaobau
E-domizil	Cofman
E-domizil	erento
E-domizil	evendi
E-domizil	ferienhaeuser.de
E-domizil	ferienwohnung.de
E-domizil	Ferienwohnung-netz
E-domizil	lastminute.com
E-domizil	meinestadt.de
E-domizil	nordsee-suche
E-domizil	ostsee-suche
E-domizil	Plus
E-domizil	reise.de
E-domizil	sonnenklar.tv
E-domizil	t-online
E-domizil	tourist-online
E-domizil	Zeit
E-domizil	finde-dein-ferienhaus.de
E-domizil	Kalaydo
E-domizil	Lipalu
E-domizil	start.de
E-domizil	Rewe / Jahn Reisen
E-domizil	wimdu.de
BestFewo GmbH	MeineStadt.de
BestFewo GmbH	Idealo.de
BestFewo GmbH	Bikemap.de
BestFewo GmbH	Hallofamilie.de
BestFewo GmbH	Focus.de
casamundo	Casamundo gibt keinerlei Daten an Affiliates weiter
HolidayInsider	HRS-Holidays
HolidayInsider	HRS
HolidayInsider	Hotel.de

Weitere Ausspielkanäle:

- Websites der entsprechenden Tourist-Information und/oder Kommune im Rheingau, sowie der Website der Romantischen Rhein Tourismus GmbH
- Outdooractive Plattform

Anlage 2: Provisions-Splitting

	Buchungen auf Homepage des Leistungsträgers (IBE)	Counter- Buchungen der RTKT über ExpertClient (Backoffice)	Internetbuchungen (RTKT, Rheingauer Kommune, Rom. Rhein)	Externe Vertriebsportale
Gesamtprovision vom LT auf Verkaufspreis	0%	0%	0%	15% (teilw. individuell)

Anlage 3: Vermittlungs- und Gastaufnahmebedingungen der Gastgeber im Rheingau

Die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, nachstehend „RTKT“ abgekürzt, vermittelt Unterkünfte von Gastgebern und Privatvermietern (Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungen), nachstehend einheitlich "Gastgeber" genannt, im Rheingau entsprechend dem aktuellen Angebot. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zwischen dem Gast und dem Gastgeber zu Stande kommenden Gastaufnahmevertrags und regeln ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gastgeber und die Vermittlungstätigkeit der RTKT. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

1. Stellung der RTKT; Geltungsbereich dieser Gastaufnahmebedingungen

1.1. Für alle Vertragsabschlüsse gilt:

- a)** Die RTKT ist Betreiberin der jeweiligen Internetauftritte bzw. Herausgeberin entsprechender Gastgeberverzeichnisse, Kataloge, Flyer oder sonstiger Printmedien und Onlineauftritte, soweit sie dort als Herausgeberin/Betreiberin ausdrücklich bezeichnet ist.
- b)** Soweit die RTKT weitere Leistungen der Gastgeber (Unterkunft, Verpflegung und eigene Nebenleistungen des Gastgebers) vermittelt, die keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Leistungen des Gastgebers ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Leistungszusammenstellung des Gastgebers oder der RTKT selbst darstellen noch als solches beworben werden, hat die RTKT lediglich die Stellung eines Vermittlers.
- c)** Die RTKT hat als Vermittler die Stellung eines Vermittlers bzw. Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der RTKT vorliegen.
- d)** Unbeschadet der Verpflichtungen der RTKT als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der RTKT) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist die RTKT im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach b) oder c) weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfall zu Stande kommenden Gastaufnahmevertrages. RTKT haftet daher nicht für die Angaben des Gastgebers zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel.

1.2. Die vorliegenden Gastaufnahmebedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für alle Gastaufnahmeverträge, bei denen Buchungsgrundlage das von der RTKT herausgegebene Gastgeberverzeichnis ist, bzw. bei Buchungen auf der Grundlage der entsprechenden Angebote im Internet.

1.3. Den Gastgebern bleibt es vorbehalten, mit dem Gast im Einzelfall andere Gastaufnahmebedingungen zu vereinbaren oder Regelungen, die von den nachfolgenden Gastaufnahmebedingungen abweichen oder diese ergänzen.

2. Vertragsabschluss, Reisevermittler, Angaben in Hotelführern; Hinweis zum Nichtbestehen bestimmter Widerrufsrechte

2.1. Mit der Buchung bietet der Gast, gegebenenfalls nach vorangegangener unverbindlicher Auskunft des Gastgebers über seine Unterkünfte und deren aktuelle Verfügbarkeit, dem Gastgeber den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Beschreibung der Unterkunft und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (z.B. Ortsbeschreibung, Klassifizierungserläuterungen), soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

2.2. Die Buchung des Gastes kann auf allen vom Gastgeber angebotenen Buchungswegen, also mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

2.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) des Gastgebers oder der RTKT als dessen Vertreter zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form, so dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Gast und den Gastgeber rechtsverbindlich sind.

2.4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen wird der Gast darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Gastaufnahmeverträgen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) o.ä.) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Mietleistungen (§ 537 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6 dieser Gastaufnahmebedingungen).

2.5. Im Regelfall wird der Gastgeber bei mündlichen oder telefonischen Buchungen eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Gast übermitteln. Die Rechtswirksamkeit des Gastaufnahmevertrages hängt bei solchen Buchungen jedoch nicht vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ab.

2.6. Soweit der Gastgeber, bzw. die RTKT als dessen Vermittler die Möglichkeit einer verbindlichen Buchung und Vermittlung der Unterkunft im Wege des elektronischen Vertragsabschlusses über eine Internetplattform anbietet, gilt für diesen Vertragsabschluss:

a) Der Online-Buchungsablauf wird dem Kunden durch entsprechende Hinweise erläutert. Als Vertragssprache steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

b) Der Kunde kann über eine Korrekturmöglichkeit, die ihm im Buchungsablauf erläutert wird, jederzeit einzelne Angaben korrigieren oder löschen oder das gesamte Online-Buchungsformular zurücksetzen.

c) Nach Abschluss der Auswahl der vom Kunden gewünschten Unterkunftsleistungen und der Eingabe seiner persönlichen Daten werden die gesamten Daten einschließlich aller wesentlichen Informationen zu Preisen, Leistungen, gebuchten Zusatzleistungen und etwa mit gebuchten Reiseversicherungen angezeigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die gesamte Buchung zu verwerfen oder neu durchzuführen.

d) Mit Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Gastgeber den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. Die Betätigung dieses Buttons führt demnach im Falle des Zugangs einer Buchungsbestätigung durch den Gastgeber oder die RTKT als Vermittler innerhalb der Bindungsfrist zum Abschluss eines zahlungspflichtigen Gastaufnahmevertrages. Durch die Vornahme der Onlinebuchung und die Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" wird kein Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages begründet. Der Gastgeber ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebots (der Buchung) des Kunden.

e) Soweit keine Buchungsbestätigung in Echtzeit (die Buchungsbestätigung erfolgt sofort nach Vornahme der Buchung des Gastes durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm) erfolgt, bestätigt der Gastgeber oder die RTKT als Vermittler dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang der Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Gastaufnahmevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.

f) Der Gastaufnahmevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande, welche der Gastgeber bzw. die RTKT als Vermittler dem Kunden in der im Buchungsablauf angegebenen Form per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt.

2.7. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Gastgebers vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

2.8. Reisevermittler und Buchungsstellen sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich vom Gastgeber zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- und Leistungsbeschreibung des Gastgebers stehen.

2.9. Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von der RTKT oder dem Gastgeber herausgegeben werden, sind für den Gastgeber und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3. Unverbindliche Reservierungen

3.1 Für den Gast unverbindliche Reservierungen, von denen er kostenlos zurücktreten kann, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit der RTKT oder dem Gastgeber möglich.

3.2 Ist keine für den Gast unverbindliche Reservierung ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2. (Vertragsschluss) dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den Gastgeber und den Gast/Auftraggeber rechtsverbindlichen Vertrag.

3.3 Ist eine für den Gast unverbindliche Reservierung vereinbart, so wird die gewünschte Unterkunft für den Gastgeber verbindlich zur Buchung durch den Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt freigehalten. Der Gast hat bis zu diesem Zeitpunkt der RTKT, bzw. dem Gastgeber Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als auch für ihn verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht der RTKT oder des Gastgebers. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so kommt mit deren Zugang beim Gastgeber ein für diesen und den Gast rechtsverbindlicher Gastaufnahmevertrag zu Stande.

4. Preise und Leistungen, Umbuchungen

4.1 Die in der Buchungsgrundlage (Gastgeberverzeichnis, Angebot des Gastgebers, Internet) angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nichts Abweichendes angegeben ist. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein, können Kurtaxe sowie Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kaminholz) und für Wahl- und Zusatzleistungen, die erst vor Ort gebucht oder in Anspruch genommen werden..

4.2 Die vom Gastgeber geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Objektbeschreibung sowie aus etwa

ergänzend mit dem Gast/Auftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast/Auftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

4.3 Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich der Unterkunftsart, des An- und Abreisetermins, der Aufenthaltsdauer, der Verpflegungsart, bei gebuchten Zusatzleistungen und sonstigen ergänzenden Leistungen), auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann der Gastgeber ein Umbuchungsentgelt von € 15,- pro Änderungsvorgang verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

5. Zahlung

5.1 Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der zwischen dem Gast oder dem Auftraggeber und dem Gastgeber getroffenen und in der Buchungsbestätigung vermerkten Vereinbarung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen zum Aufenthaltsende zahlungsfällig und an den Gastgeber zu bezahlen.

5.2 Der Gastgeber kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15% des Gesamtpreises der Unterkunftsleistung und gebuchter Zusatzleistungen.

5.3 Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen und EC-Karten-Zahlungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart oder vom Gastgeber allgemein durch Aushang angeboten wird. Zahlungen am Aufenthaltsende sind nicht durch Überweisung möglich.

5.4 Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung und / oder Restzahlung trotz einer Mahnung des Gastgebers mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vollständig innerhalb der angegebenen Frist, so ist der Gastgeber, soweit er selbst zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und soweit kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6. dieser Bedingungen zu belasten. Diese Rechte stehen dem Gastgeber nicht zu, wenn der Gast den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.

6. Rücktritt und Nichtanreise

6.1 Im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise bleibt der Anspruch des Gastgebers auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen. Dies gilt nicht, soweit dem Gast vom Gastgeber im Einzelfall ein kostenloses Rücktrittsrecht eingeräumt wurde und dem Gastgeber die Erklärung des Gastes über die Ausübung dieses kostenlosen Rücktrittsrechts, die keiner bestimmten Form bedarf, fristgerecht zugeht.

6.2 Der Gastgeber hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.

6.3 Der Gastgeber hat sich eine anderweitige Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

6.4 Der Gastgeber kann Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Belegungsbeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Unterkunft festlegen. Die

jeweils anwendbaren Entschädigungspauschalen werden im Angebot und in der Buchungsbestätigung festgelegt. Soweit im Angebot und in der Buchungsbestätigung keine Entschädigungspauschalen festgelegt sind, wird die Entschädigung nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen unter Berücksichtigung gegebenenfalls nach Ziffer 6.3. anzurechnender Beträge und jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe, wie folgt berechnet:

Bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung 90%

Bei Übernachtung/Frühstück 80%

Bei Halbpension 70%

Bei Vollpension 60%

6.5 Dem Gast/dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem Gastgeber nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

6.6 Der Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherung wird dringend empfohlen.

6.7 Die Rücktrittserklärung ist aus buchungstechnischen Gründen an die RTKT (nicht an den Gastgeber) zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

7. An- und Abreise

7.1 Die Anreise des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

7.2 Für spätere Anreisen gilt: Der Gast ist verpflichtet dem Gastgeber spätestens bis zum vereinbarten Anreisezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufhalten erst an einem Folgetag beziehen will.

Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der Gastgeber berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 6. entsprechend.

Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des Gastgebers nach Ziff. 6.4 und 6.5 auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der Gastgeber hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der späteren Belegung einzustehen.

7.3 Die Freimachung der Unterkunft des Gastes hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 12:00 Uhr des Abreisetages zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der Gastgeber eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Gastgeber vorbehalten.

8. Pflicht des Kunden zur Mängelanzeige, Mitnahme von Tieren, Kündigung durch den Gastgeber

8.1 Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Gastgeber anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelanzeige, die nur gegenüber der RTKT erfolgt, ist nicht ausreichend. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes an den Gastgeber ganz oder teilweise entfallen.

8.2 Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Der Gast hat zuvor dem Gastgeber im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom Gastgeber verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Gastgeber erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

8.3 Für die Mitnahme von Haustieren gilt: Eine Mitnahme und Unterbringung von Haustieren in der Unterkunft ist nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung zulässig, wenn der Gastgeber in der Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Der Gast ist im Rahmen solcher Vereinbarungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Größe verpflichtet. Verstöße hiergegen können den Gastgeber zur außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrags berechtigen.

Eine unangekündigte Mitführung von Haustieren oder unkorrekte Angaben zu Art und Größe berechtigen den Gastgeber zur Verweigerung des Bezugs der Unterkunft, zur Kündigung des Gastaufnahmevertrags und zur Berechnung von Rücktrittskosten nach Ziff. 6. dieser Bedingungen.

8.4 Der Gastgeber kann den Gastaufnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung des Gastgebers den Betrieb des Gastgebers, andere Gäste bzw. die Durchführung des Aufenthalts nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der Gastgeber, so gelten für den Zahlungsanspruch des Gastgebers die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zur Bezahlung beim Rücktritt des Gastes entsprechend.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung des Gastgebers aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Gastaufnahmevertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Gastgebers beruhen.

9.2 Die eventuelle Gastwirtschaftung des Gastgebers für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

9.3 Der Gastgeber haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gast/Auftraggeber erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die vom Gastgeber bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung, bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10. Verjährung

10.1 Vertragliche Ansprüche des Gastes/Auftraggebers gegenüber dem Gastgeber aus dem Gastaufnahmevertrag oder der RTKT aus dem Vermittlungsvertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gastgebers, bzw. der RTKT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

10.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast/Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gastgeber, bzw. der RTKT als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.4 Schweben zwischen dem Gast und dem Gastgeber, bzw. der RTKT Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der Gastgeber, bzw. die RTKT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona – Virus)

11.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den jeweiligen Gastgeber stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

11.2 Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von RTKT bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen den Gastgeber unverzüglich zu verständigen.

11.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben etwaige Gewährleistungsrechte des Gastes, insbesondere aus § 536 BGB, unberührt.

12. Hinweis zu Einrichtungen der Alternativen Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Der Gastgeber und die RTKT weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreit-beilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser Gastaufnahmebedingungen eine Teilnahme für den Gastgeber und die RTKT an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und der Gastgeber sowie die RTKT nicht an einer

freiwilligen Verbraucherstreit-beilegung teilnehmen. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung für den Gastgeber und/oder die RTKT verpflichtend würde, informieren diese den dementsprechend betroffenen Gast/Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

12.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gastgeber, bzw. der RTKT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

12.3 Soweit bei zulässigen Klagen des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegen den Gastgeber oder die RTKT im Ausland für deren Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Gastes Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.4 Der Gast, bzw. der Auftraggeber, können den Gastgeber, bzw. die RTKT nur an deren Sitz verklagen.

12.5 Für Klagen des Gastgebers, bzw. der RTKT gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Gastgebers vereinbart.

12.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

Anlage 4: Auftragsdatenverarbeitung

Diese Vereinbarung wird getroffen

zwischen

dem Leistungsträger

- nachfolgend **Auftraggeber** –

und

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Rheinweg 30

65375 Oestrich-Winkel

- nachfolgend **Auftragnehmer** –

- nachfolgend zusammen die **Vertragspartner** –

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)

- 1.1 Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, welche sich aus der Vereinbarung vom 01. Januar 2019 und / oder etwa erteilten Einzelaufträgen und den darin festgelegten Pflichten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die hiermit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können, wobei dies insbesondere im Rahmen der Nutzung der onlinebasierten Anwendung **Deskline** der Fall ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und / oder nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die durch die Vereinbarung vom 01. Januar 2019 sowie durch den etwa erteilten Einzelauftrag konkretisiert werden. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen werden in dieser Vereinbarung beschrieben.
- 1.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit und nach Beendigung dieser Vereinbarung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.
- 1.4 Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.5 Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Vereinbarung vom 01. Januar 2019 und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 1.6 Nach Beendigung der Vereinbarung vom 01. Januar 2019 und / oder den etwa erteilten Einzelaufträgen hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die hiermit in Zusammenhang stehen zu vernichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Daten, die aufgrund von gesetzlichen Regelungen aufbewahrt werden müssen.
- 1.7 Die Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

2. Definitionen

- 2.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (nachfolgend auch **Daten** genannt).
- 2.2 Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.
- 2.3 Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers.

3. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

- 3.1 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich aus der Vereinbarung vom 01. Januar 2019 und / oder aus dem etwa erteilten Einzelauftrag.

4. Art der personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Anzahl der Übernachtungen, gebuchte Leistungen, verfügbare Hotelzimmer / Plätze für eine Veranstaltung, Preise)

- Kundenhistorie (besuchte Standorte, gebuchte Leistungen, Präferenzen)
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Benutzerdaten

5. Kreis der Betroffenen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG)

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung Betroffenen umfasst:

- Kunden / Touristen
- Vertragspartner

6. Technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG)

6.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen des § 9 BDSG und der dazugehörigen Anlage entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und / oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
- b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),
- d) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungs-systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
- e) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
- f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
- g) zu gewährleisten, dass die zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können (**Trennungskontrolle**).

6.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in der **ANLAGE TOMs** aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSG und der dazugehörigen Anlage getroffen.

7. Berichtigung, Löschung und / oder Sperrung von Daten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BDSG)

7.1 Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und / oder genutzten personenbezogenen Daten dürfen vom Auftragnehmer nach Prüfung berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

8. Pflichten des Auftragnehmers (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 BDSG)

- 8.1 Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung vom Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- 8.3 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit (sofern eine gesetzliche Pflicht zu Bestellung besteht).
- 8.4 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 8.5 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers.

8.6 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und – auf Anforderung – in geeigneter Weise nachzuweisen.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 9.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 9.3 Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.
- 9.4 Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

10. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

11. Einschaltung von Unterauftragnehmern (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 BDSG)

- 11.1 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist zulässig, sofern der Auftragnehmer vertraglich sicherstellt, dass seine Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt auch für den jeweiligen Unterauftragnehmer gelten. Dies gilt insbesondere für die zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit und die in der **ANLAGE TOMs** als verbindlich festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat derzeit ein Unterauftragsverhältnis mit der Feratel Schweiz AG, Riedstr. 1, 6343 Rotkreuz (Schweiz) begründet. Diese ist Herstellerin und Anbieterin der onlinebasierten Anwendung **Deskline** und erbringt weitere IT-spezifische Leistungen in diesem Zusammenhang. Die Feratel Schweiz AG hat ihrerseits weitere Unterauftragnehmer beauftragt, unter anderem für das Hosting der Anwendung in einem Rechenzentrum.

12. Mitzuteilende Verstöße (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

13. Weisungsbefugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 BDSG)

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrags, d.h. im Rahmen der sich aus der Vereinbarung vom 01. Januar 2019 und / oder aus dem jeweils erteilten Einzelauftrag ergebenden Bestimmungen und Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und / oder nutzen.

14. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- 14.1 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des BDSG liegen.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 14.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

**Anlage T.O.M.
Konzept der technischen und organisatorischen Maßnahmen
der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
zur Zusatzvereinbarung über eine Datenverarbeitung
im Auftrag nach § 11 BDSG**

Anforderungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche oder nicht öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage (zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG und dessen Anlage:

1. Zutrittskontrolle

Das Gebäude des Auftragnehmers befindet sich an folgender Adresse
Rheinweg 30
65375 Oestrich-Winkel

Das Gebäude des eingesetzten IT-Dienstleisters zum Betrieb des Computerreservierungssystem, die Firma Feratel AG befindet sich an folgenden Standorten:

Firma Conova in AT-Salzburg (Bundesland Salzburg, www.conova.com).

Das Rechenzentrum von Conova ist ISO 27001 zertifiziert und garantiert für die für feratel gehosteten Daten höchste Sicherheit.

Mitarbeiter und Besucher müssen sich am Empfang anmelden, soweit sie keine elektronische Zugangskarte besitzen. Besucher werden durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers in Empfang genommen und können so die Räumlichkeiten nicht unbeaufsichtigt betreten

Besucher, Fremdmitarbeiter und Dritte müssen sich am Empfang des Auftragnehmers anmelden.

Durch ihren Arbeitsvertrag bzw. mit einer Zusatzvereinbarung sind die Mitarbeiter gem. § 5 BDSG verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren.

Unbefugten wird der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden verwehrt.

1.1 Gebäudesicherungen

- Es existieren Sicherungen für die Außentüren. Die §§ 6b und 6c BDSG (u.a. elektrische Türöffner, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte, Alarmanlage, Video- / Fernsehmonitor, Schlüssel) sind hierbei zu berücksichtigen.
- Es existiert eine zentrale Registration betriebsfremder Personen am Empfang.

1.2 Regelung der Zutrittsberechtigung

- Die Festlegung befugter Personen aus o.g. Personengruppen erfolgt bezogen auf Organisationen.

2. Zugangskontrolle

Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme unbefugt genutzt werden können.

- Das interne Netzwerk ist durch den Betrieb einer Firewall abgesichert.
- Auf Firewall, File-Print-Servern und Client-Systemen sind aktuelle Antiviren-Software eingesetzt. Darüber hinaus werden regelmäßige Updates von Viren-Signaturen durchgeführt.
- Die Benutzererkennung mit Passwortschutz erfolgt auf allen relevanten Anwendungen.

3. Zugriffskontrolle

Die Zugriffsberechtigungen werden zentral durch des Systemadministrator vergeben. Dort existiert eine Dokumentation, welche Mitarbeiter welche Zugriffsberechtigungen haben (Berechtigungskonzept).

Es erfolgt die Protokollierung der Zugriffe der zuletzt durchgeführten Programmänderungen durch die Systeme und die Dokumentation.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend unterrichtet und werden regelmäßig geschult.

Es ist wie folgt gewährleistet, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich auf die aufgrund ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Nachweise über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten sind hinterlegt.

- Sicherheitsmaßnahmen
 - o Identifizierung des Terminals
 - o Benutzergruppen
 - o Individuelle Zugriffsrechte
 - o Beenden der Verbindung bei wiederholtem Fehlversuch
- Protokollierung der Art und des Zeitpunktes von Eindring-Versuchen.
- Sämtliche Zugriffe sind mit Passwörtern geregelt.
 - o Passwörter unterliegen strengen Richtlinien (Kombination aus Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen, Groß- Kleinschreibung, mehr als 8 Stellen).
- Nach zeitlich festgelegter Arbeitsunterbrechung erfolgt eine automatische Sperrung (z.B. Passwort oder Pausenschaltung).

Der System-Administrator stellt sicher, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Der System-Administrator führt einen Nachweis über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten.
- Die IT-Abteilung verfügt über Sicherheitsmaßnahmen zur Identifizierung der Terminals/Clients, Zuweisung der Benutzergruppen, individuelle Zugriffsrechte, Maßnahmen bei wiederholtem Fehlversuch.
- Art und Zeitpunkte von Eindringversuchen in der Firewall werden protokolliert.

3.1 Vernichtung von Daten und Datenträgern

- Der System-Administrator verfügt über eine Regelung zur Vernichtung von Datenträgern unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und der eindeutigen Kennzeichnung von Datenträgern wie Listen, Magnetbänder, Disketten, usw.
- Die Vernichtung von Datenträger erfolgt durch eine zertifizierte Fremdfirma.

4. Weitergabekontrolle

Es ist gewährleistet, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten, sowie bei Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

4.1 Datenübertragung

Der System-Administrator stellt im Rahmen ihrer zentralen Prozessverantwortung sicher, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen, personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können.

- Die IT-Abteilung führt eine Übersicht der http- und ftp-Empfänger.
- Die IT-Abteilung sichert eingeschränkte Datenfernübertragungsmöglichkeiten durch Passwort und Abschottung der Hardware zu.
- Die Datenfernübertragung erfolgt verschlüsselt mit individuellen Passwörtern und getrennter Bekanntgabe des Passworts über einen getrennten Kommunikationskanal (Fax, Telefon etc.).

4.2 Ausgabe

- Die Datenträgerentnahme erfolgt nur durch befugte Personen.
- Der System-Administrator verfügt über eine Regelung zur Anfertigung von Kopien und Duplikaten von Datenträgern.

4.3 Poststelle

Die Poststelle stellt sicher, dass bei der Übertragung von personenbezogenen Daten, sowie bei Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

5. Eingabekontrolle

Der System-Administrator stellt sicher, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

- Der System-Administrator führt einen Nachweis über Zugriffsberechtigungen für Personen, Programme und Daten.
- Der System-Administrator verfügt über Sicherheitsmaßnahmen zur Identifizierung der Terminals/Clients, Zuweisung der Benutzergruppen, individuelle Zugriffsrechte, Maßnahmen bei wiederholtem Fehlversuch.
- Der System-Administrator führt einen Nachweis des Zugriffs durch Vorgangsprotokolle über Änderungen und Löschungen in Bezug auf Daten, Zeitpunkte der Verarbeitung und Benutzer.
- Art und Zeitpunkte von Eindringversuchen in der Firewall werden protokolliert.
- Der System-Administrator setzt Software zur Regelung und Steuerung der Zugriffsberechtigungen ein.

6. Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers nur entsprechend im Sinne des Auftraggebers verarbeitet werden.

6.1 Datensicherung

Es existieren folgende Sicherungskopien:

- Tagessicherung (7 Tage Rückwirkend)
- Wochensicherung
- Monatssicherung

Diese sind an folgenden Orten gelagert; die Orte sind feuerschutz- und diebstahlgesichert:

7. Verfügbarkeitskontrolle

Die innerbetriebliche Organisation ist so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies umfasst Regelungen über Zuständigkeiten, Verantwortungen und den Informationsfluss, sowie die Abwicklung und die Überwachung der Einhaltung.

Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

7.2 Regelung für die Abwicklung

- Der System-Administrator verfügt über einen Maßnahmenplan im Katastrophenfall.
- Der System-Administrator verfügt über eine Archivordnung.
- Der System-Administrator verfügt über eine Regelung für Sicherung, Duplikatserstellung, Auslagerung und Rekonstruktion von Datenbeständen (bspw. Backup-Verfahren, Spiegeln von Festplatten, getrennte Aufbewahrung).
- Passwortdateien sind besonders verschlüsselt.
- Die Daten sind virengeschützt und / oder mit einer Firewall gesichert.
- Der System-Administrator verfügt über Regelungen zur Aufbewahrung von Sicherungsprotokollen.